

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:

Traeger, Dorit

Tel. Nr.:

82-2384

Datum:

10.06.2021

1. **Betreff:** Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 133
"Güterbahnhof-Süd"

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	05.07.2021	öffentlich
2. Gemeinderat	26.07.2021	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 133 „Güterbahnhof-Süd“ in Offenburg wird eine Satzung über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
10.06.2021

Betreff: Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 133
"Güterbahnhof-Süd"

Sachverhalt/Begründung:

1. Strategische Ziele

Diese Vorlage dient der Erreichung folgender strategischer Ziele:

Ziel A2: Die Stadt Offenburg verfolgt eine innovative städtebauliche Entwicklung und eine hochwertige Gestaltung des Stadt- und Ortsbilds. Sie bewahrt das baukulturelle Erbe.

Ziel D2: Die Versorgung von Wohn- und Gewerbeflächen erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, den Bebauungsplan „Güterbahnhof-Süd“ zu ändern (siehe Drucksache Nr. 092/21).

Zur Sicherung der Ziele der Bauleitplanung während der Planbearbeitung und dem Änderungsverfahren soll eine Veränderungssperre erlassen werden. Anlass der Veränderungssperre ist ein vorliegender Bauantrag zum Neubau einer Gewerbehalle und deren Nutzung als Wettbüro in der Maria-und-Georg-Dietrichstraße 14.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die zu ändernden Gewerbegebietsflächen GE3 und GE4 des Bebauungsplanes „Güterbahnhof-Süd“, in denen Vergnügungsstätten bisher zulässig waren, künftig aber ausgeschlossen werden sollen (siehe Plan in der Anlage 1). Im übrigen Plangebiet sind Vergnügungsstätten bereits jetzt unzulässig.

Mit dem Beschluss einer Veränderungssperre können innerhalb einer Frist von zwei Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit bis zwei weiteren Jahren) diejenigen Veränderungen verhindert werden, die die Planungsziele für das Gebiet beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

Ziel des zukünftigen Bebauungsplans ist es, negative Entwicklungen durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu verhindern. Der Bebauungsplan dient damit der Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzeptes (siehe Drucksache Nr. 064/11). Die Veränderungssperre ist erforderlich, um die zu befürchtenden städtebaulich unerwünschten Entwicklungen während der Planaufstellung zu verhindern. Näheres ist der Drucksache 092/21 (Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss) zu entnehmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

093/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
10.06.2021

Betreff: Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 133
"Güterbahnhof-Süd"

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Abs. 1 BauGB.
Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Anlagen:

1. Übersichtsplan zur Veränderungssperre
2. Erlass einer Veränderungssperre – Satzung